



ir hernach benannte, zu
der allgemeinen Credit=
Deputation der vereinigten Stände der

Von Seiten des Königreiches Böhme, Gottfried Freyherr von Roch, Ihro K. K. Apostol. Majestät wirklicher Hof-Rath bey Dero Directorio in Publicis & Cameralibus; von Seiten des Marggrafthums Mähren, Ernst des S. R. Reichs Graf von Kauniz-Wittberg, Ihro K. K. Apost. Majest. wirklicher Lämmerer; von Seiten des Herzogthums Schlesien, August Otto des Heil. Röm. Reichs Freyh. v. Post, Ihro K. K. Apost. Majest. wirklicher Lämmerer:

Und Wir hernach benannte zu dieser Deputation bevollmächtigte
Deputirte der Löblichen Landschaften der Oesterreichischen Erb-
lande, als von Seiten des Erzherzogthums Oesterreich Unter der Enns,
Franz des Heil. Röm. Reichs Graf von Harrach zu Rohrau, Herr
der Herrschaften Stauf, Aschach, und Prugg an der Leitha, Erb-
Land-Stallmeister in Oesterreich Ob- und Unter der Enns, Ihro Kaiserl.
Königl. Apost. Majest. wirklicher Cämmerer, und einer Löbl. R. De.

Landschaft Verordneter; Von Seiten des Erzherzogthums Oesterreich Ob
 der Enns, Christoph des Heil. Römisch. Reichs Graf und Herr von
 Thürrheim, Freyherr auf Diebrachzell, ober- und nieder- Reichenbach,
 Herr der Herrschaften Weinberg, Dornach, Wartberg, Frischbach, und
 Stockensfels, Ihro K. K. Apost. Majest. wirkl. Cämmerer, Rath des Re-
 giments der K. De. Lande, und Obrist-Erb-Land-Falkenmeister in
 dem Erzherzogthum Oesterreich Ob der Enns; Von Seiten des Herzog-
 thums Steyer, Maria Earl des Heil. Röm. Reichs Graf von Gaurau,
 Freyherr auf Ligist, Wolkenstein, Schlädming, Schwamberg, und Prem-
 stätten, Herr der Herrschaften Friedstein, und Obersteinach, Obrist-
 Erb-Landmarschall in Steyer, Ihro Kaiserl. Königl. Apost. Majest. Cäm-
 merer, und wirklicher Hof-Rath bey Dero Obristen Justiz-Stelle;
 Von Seiten des Herzogthums Kärnten, Johann Joseph des Heil. Röm.
 Reichs Graf von Stampfer, Freyherr auf Walchenberg, Herr auf Tra-
 buschgen, Meiselberg, Glanegg, Oberaich, Wildan, Leußling, und
 Escherberg, einer Löbl. Landschaft des Herzogthums Kärnten Verordne-
 ter des großen Ausschusses; Von Seiten des Herzogthums Crain, Franz
 Anton Graf von Samberg-Prinzenstein, Freyherr auf Ortenegg, und
 Ottenstein, Herr der Stadt und Herrschaft Drosendorf, Kränichberg,
 und St. Johannis am Steinfeld, Ihro Kaiserl. Königl. Apost. Majest.
 wirklicher geheimer Rath, und Cämmerer; Von Seiten der vereinigten
 gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, Ottocar Ernst Stupan von
 Ehrenstein, des Heil. Römisch. Reichs Ritter, Ihro Kaiserl. Königl. Apost.
 Majest. Commerzien-Rath; erklären, und thun kund jedermänniglich.

Es haben Ihro Röm. Kaiserl. in Germanien, zu Ungarn, und
 Böhheim Königl. Apostol. Majestät, Erzherzogin zu Oesterreich, Ka-
 sere allergnädigste Kaiserin, Königin, Erb-Landes-Fürstin, und Frau,
 Frau, nach Ihro angestammten Milde, denen treugehorsamsten Ständen Dero
 Böhmischen und Oesterreichischen Erblande die Allergnädigste Eröffnung gemacht,
 welchergestalt Allerhöchst-Dieselben zu Fortsetzung des gegenwärtigen gerech-
 testen Krieges, das vorzüglichste Mittel, in der Errichtung einer ungezwungenen,
 Niemanden zur Last erreichenden, aus achtzehn Millionen neuer auszustellender Ob-
 ligationen bestehenden Credit-Operation gefunden, in Ansehung derselben aber
 gedachten treugehorsamsten Ständen Dero Böhmischen und Oesterreichischen Erblande,

de, gegen Anweisung, und Verschreibung des Contributionalis, eine vereinigte allgemeine Gewährleistung in genere & specie allermildest angeschlossen.

Nun haben diese sämtliche treuehorsaamste Stände, nach hinlänglicher Ihnen geschehener Erklärung dieser anzustellenden Credit-Operation, die bey solcher von Allerhöchst-gedacht Ihro Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät begende Landes-Mütterliche Absichten in tiefester Ehrfurcht erkennen, und mit vollkommener Ueberzeugung wahrgenommen, daß sich dadurch, nebst der nothwendigen Vertheidigung des Staates, nicht weniger die Erleichterung der Unterthanen, die Erhebung des Ständischen Crediten, und die Wohlfahrt eines jeden ins besondere vorsezet werde. Es haben daher Dieselben in die Uebernehmung gedachter Ihnen allergnädigst angeschlossen allgemeinen Gewährleistung, nach Ihrer angewohnten allerunterthänigsten Devotion willfährigst eingewilliget, zugleich aber der ferneren Allerhöchsten Gesinnung zufolge, Uns vorbenannte, zu ihren respectiven bevollmächtigten Deputirten bey der allhier in der Kaiserl. Königl. Residenz-Stadt Wien anzustellenden Ständischen Credit-Deputation, durch freye Wahl ernennet, um unter der Aufsicht, und Mitwirkung des von Allerhöchst-befagter Ihro Kaiserl. Königl. Apost. Majestät allergnädigst ernannten Präsidenten, Dero wirklichen geheimen Raths und Cammerern; des Hoch- und Wohlgebornen Herrn, Herrn Ludwig Friedrich, des Heil. Röm. Reichs Grafen und Herrn von Zinzendorf und Pottendorf, Obristen Erb-Land-Jägermeisters in Oesterreich Unter der Enns, und der zugegebenen Dero Hof- und anderer Räte, die Ausführung und Verwaltung dieser vorzunehmenden Credit-Operation zu besorgen.

Da nun Allerhöchst-gedacht Ihro Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät, um dieser Operation eine unumstößliche Begründung mitzutheilen, unterm 25. gegenwärtigen Monates Junii, mit ersagten gesammten treuehorsaamsten Ständen Dero Böhmischen und Oesterreichischen Erb-Lande einen feyerlichen Receß errichtet, wovon denen Ständen jeden besonderen Erb-Landes ein gleichlautendes Original unter Allerhöchster Unterschrift zugefertigt worden: So haben Wir im Namen Derselben, durch gegenwärtiges öffentliches Patent, allen so Einheimischen als Fremden, sowohl die verschiedenen Verbindlichkeiten, welche einzugehen ermeldete Löbl. Herren Stände, durch den eben angezogenen Receß berechtigt, und in den Stand gesetzt werden, vorlegen, als die verschiedenen Theile gedachter Operation, nebst denen durch dieselbe angebotenen Annehmlichkeiten und Begünstigungen, bekannt machen wollen.

§. I.

Nachdem die anzustellende Credit-Operation sich auf 18. Millionen erstrecket, in Ansehung deren, die sämtliche Löbl. Herren Stände der Böhmischen und Oesterreichischen

schen Erb = Lande , sich zu der gemeinschaftlichen Gewährleistung verbindlich machen : so versprechen Wir hiermit im Namen gedachter Herren Stände , daß Solche in Ansehung dieser gesamt n 18. Millionen , erwähnte gemeinschaftliche Gewährleistung in genere & in specie , in solidum & pro parte , dergestalt über Sich nehmen , daß eines der garantirenden Erb = Lande sich für alle , und alle für eines , denen an gegenwärtiger Operation Theil nehmenden Gläubigern , als Vertreter und Zahler darstellen.

§. II.

Die für gedachte 18. Millionen von denen gewährleistenden Herren Ständen aus gefertigten neuen Obligationen , sind nach denen , gegenwärtigem Patente angefügten Modellen , auf die fünferley gleichen Summen von 25. , 100. , 250. , 500. , und 1000. fl. gestellet , und findet sich von jeder dieser fünferley , den Summen nach verschiedenen Gattungen derselben , folgende Anzahl verfertiget :

240000. Obligationen	von 25. fl.,	welche betragen 6. Millionen.
10000.	von 100. fl.,	1.
16000.	von 250. fl.,	4.
8000.	von 500. fl.,	4.
3000.	von 1000. fl.,	3.
<u>277000.</u>		<u>18. Millionen.</u>

Da nun die zu einer jeden Gattung gehörigen Obligationen , von der ersten bis zur letzten ; in einer ununterbrochenen Folge , jede mit ihrem besondern Nummer bezeichnet sind ; so findet sich das Publicum wieder alle willkührliche Vermehrung dieser Obligationen auf das hinlänglichste gesichert.

§. III.

Die übrigen Eigenschaften dieser neuen Obligationen bestehen in folgendem :

Es sind solche zu desto grösserer Leichtigkeit der Uebertragung , auf den Ueberbringer gestellet , woben sie zugleich die Fähigkeit besitzen , sich zur Sicherheit des Inhabers , auf die in denen eben gedachten Modellen angezeigte Weise , von dem Inhaber sowohl an Sich Selbst , als an einen Dritten , zu einer neuen Bequemlichkeit aber , gleichfals wieder an den Ueberbringer indosiren zu lassen.

Diese auf den Inhaber , oder an einen Dritten indosirte Obligationen , werden bey der hernach zu erwähnenden Aufkündigung oder Rückzahlung , Niemanden anders als demjenigen , auf welchen sie indosiret sind , ausgezahlt.

§. IV.

§. IV.

Die gesammten Obligationen sind unter dem nemlichen gleichen Dato, das ist den 1^{ten} Julii gegenwärtigen 1761^{sten} Jahres auszufertiget.

Dieses gleiche Datum, nebst denen oben angeführten fünferley gleichen Summen, worauf gedachte Obligationen lauten, verursacht bey allen Obligationen von gleicher Gattung, von einem Zahlungs-Termine der Interessen bis zum andern, ein beständig gleiches verfallenes Interesse, welches, den Monat zu 30. Tagen gerechnet, bey denen Obligationen von 25. fl. täglich einen Pfennig, bey denen von 100. fl. täglich 1. Kr., bey denen von 250., 500., und 1000. fl. aber, täglich respective 2 $\frac{1}{2}$, 5., und 10. Kr. ausmachet, und sich auf jeden Tag im Jahre, in ungebrochenen Summen, und wirklich gangbarer Münze zahlen lästet, zugleich aber für alle Obligationen von gleicher Gattung, auf jeden Tag im Jahre, einen gleichen, beständig steigenden Werth, welchen man den Werth des Tages nennen kan, festsetzet.

§. V.

Die Interessen dieser einzuführenden neuen Obligationen, finden sich, nachdem Ihro Majestät, denen gewährleistenden Ständen, in Ansehung der gesammten 18. Millionen einen jährlichen Interessen-Fonds von 1080000. fl. eingeräumt, auf 6. pro Cento gesetzt. Solche werden bey denen beiden kleineren Gattungen von 25 und 100. fl., jährlich, bey denen drey grösseren Gattungen von 250, 500, und 1000. fl. aber, halbjährig, dergestalt entrichtet, daß sie nicht wie bisher, gegen eine von dem Innhaber ausgestellte Quittung, sondern gegen die denenselben angefügte Interessen-Scheine, erhoben werden, welche insgesamt eben diejenige Nummer, wie die Haupt-Obligation besitzen, und wie solche, auf den Ueberbringer lauten, sich aber unter einander durch die verschiedenen Verfall-Termine worauf sie gestellet sind, unterschieden finden, da sodann auf jeden Verfall-Termin, derjenige Interessen-Schein der auf solchen lautet, bloß abgeschnitten, und ohne einige weitere, weder von Seiten der Casse, noch des Inhabers erforderliche Formalität, zu der zu empfangenden Zahlung eingeliefert wird.

Wenn alle, jeder Obligation angefügte Interessen-Scheine, nach ihrer nach und nach herangekommenen Verfall-Zeit abgeschnitten worden, und sich folglich die Obligation mit keinen Interessen-Scheinen zu Erhebung ihrer ferneren Interessen mehr versehen findet, so werden die sämmtlichen alsdann noch im Umlaufe zu verbleibenden Obligationen, sowohl bey der Haupt-Casse dieser Ständischen Credit-Deputation, als nach vorgängiger dreymonatlichen Anzeige, bey allen Landschaftlichen Casen, dem darbringenden Innhaber, gegen neue, mit der erforderlichen Anzahl von Interessen-

Scheinen, auf die folgenden Zahlungs-Termine der Interessen versehene Obligationen, ausgewechslet werden.

In Ansehung der Obligationen von 25. und 100. fl. aber, ist um deswillen die Auswechslung nicht erforderlich, weil solche auf 5. Jahre mit ihren ganz-jährigen Interessen = Scheinen versehen sind, und mit 1^{ten} Julii 1766. aus dem Umlaufe gebracht werden.

§. VI.

Diese Interessen = Scheine werden nach ihrer Verfall-Zeit, nicht nur von dieser Ständischen Credit = Deputation hier zu Wien, bey ihrer Haupt-Casse, mit der größten Wichtigkeit ausgezahlt, sondern auch bey allen Landschaftlichen Casen, in denen gesammten zu der gemeinschaftlichen Gewährleistung gegenwärtiger Operation vereinigten Erb-Landen, sowohl an Zahlungsstat, wie baare Münze angenommen, als in baarer Münze ausgezahlt; wie nicht weniger, laut Eingangs erwähnten Receptes, Ihre Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät sich allergnädigst erklärt haben, gedachten Interessen = Scheinen die Begünstigung dieser Annehmung und Auszahlung, auch in allen Dero Contributional = und Cameral = Casen in denen gesammten so Ungarischen und Siebenbürgischen, als Böhmischen und Oesterreichischen Erb-Landen, wie auch in Tyrol und denen Oesterreichischen Vor-Landen wiederfahren zu lassen.

Denen auswärtigen an gegenwärtiger Operation Theil nehmenden Darleibern wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kais. Königl. Commerzien = Rath und Banquier, des H. R. R. Ritter, Herr Johann Edler von Fries, die Verbindlichkeit über sich genommen, die Zahlung derjenigen Interessen = Scheine wie eine Wechsel-Zahlung auf sich traffiren zu lassen, deren Obligationen sich in der Fremde im Umlaufe befinden werden, insoferne nemlich diese Interessen = Scheine giriret, mit dem Namen des Inhabers unterschrieben, und mit Bemerkung des Ortes und des Dati versehen sind.

§. VII.

Es finden sich endlich die einzuführenden Obligationen im Namen der gesammten Deputation, mit der Unterschrift eines von Uns Deputirten, nach einer unter Uns gemachten gleichen Austheilung versehen; wobey Wir hiermit auf das feyerlichste erklären, daß diese von einem unter Uns verrichtete Unterschrift, eben diejenige Kraft haben soll, als wenn eine jede Obligation von sämmtlichen Deputirten unterschrieben wäre.

§. VIII.

Um einem jeden alle Besorgniß zu benehmen, bey diesen auf den Ueberbringer gestellten, und sich in einem so freyen Umlaufe befindenden Obligationen, sich der Gefahr einiger Nachmachung, oder Verfälschung ausgesetzt zu sehen; so

werden Ihro Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät, wie Allerhöchst = Dieselben Dero
sämtlichen treu = gehorsamsten Ständen in dem Eingangs erwähnten Receß zu verneh-
men gegeben, vermittelst eines zu erlassenden besonderen allerhöchsten Edicts, nicht
nur wieder alle Nachmachung, oder Verfälschung gedachter Obligationen, die unaus-
bleibliche Todes = Strafe gerechtest verhängen, sondern auch denenjenigen, welche einen
Verfälscher sowohl in Dero Erb = Königreichen und Landen, als in der Fremde anzeigen,
nachdem solcher den Gerichten eingeliefert, und das Verbrechen erwiesen worden, eine
Belohnung von 10000. fl. eingestehen; welche Belohnung so gar denen Mitschuldigen,
die einen Mitverbrecher entdecken, nebst gänzlicher Erlassung der Strafe, wird ausgethei-
let werden.

§. IX.

Dafern eine Obligation vergestalt beschädiget würde, daß dieselbe ferner zum
Umlaufe nicht mehr tauglich seyn sollte, so wird dem Inhaber, der solche dieser Stän-
dischen Credit = Deputation bey ihrer Haupt = Casse hier zu Wien darbringt, nach ihrer
gänzlichen Casirung, eine neue Obligation unter der nemlichen Nummer hinaus
gegeben werden; in so ferne hingegen eine solche beschädigte Obligation bey einer Land-
schaftlichen Casse, oder auch bey einer Kaiserl. Königl. Casse dargebracht würde, so
wird diese Casse gedachte Obligation, gegen Ausstellung eines Interims = Scheins, der
Haupt = Casse dieser Ständischen Credit = Deputation hier zu Wien einschicken, von
welcher sodann auf gleiche Weise eine neue Obligation unter der nemlichen Nummer aus-
gefertiget, und ersagter Landschaftlichen, oder Kaiserl. Königl. Casse, um sie dem
Inhaber zuzustellen, wird zugeschieket werden.

§. X.

Zu gleicher Zeit haben Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät diesen sämtlichen
auszustellenden neuen Ständischen Obligationen, kraft des oben erwähnten allergnäd-
igsten Recesses, alle die nemlichen Begünstigungen und Vorrechte, deren die Obli-
gationen des Wiener = Stadt = Banco genießen, eingestanden.

§. XI.

Außer diesen Eigenschaften, welche alle in Ansehung der gegenwärtigen aus
18. Millionen bestehenden Credit = Operation auszustellende neue Obligationen un-
ter sich gemein haben, besitzen dieselben, nach denen verschiedenen Gegenständen, so Ihro
Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät sich bey solchen vorgesetzt, nicht weniger ihre
besonderen Eigenschaften.

Da nemlich der erste Gegenstand die Aufbringung der erforderlichen Ausbülfe, der zweite die Erhebung des Ständischen Creditcs betrifft; so sind zu Erreichung des ersteren die beiden kleineren Gattungen von Obligationen von 25. und 100. fl., zu Erreichung des zweiten, die drey grösseren Gattungen von 250., 500. und 1000. fl., gewidmet.

Erstere Obligationen von 25. und 100. fl., sind als Zahlungs-Obligationen bestimmt, von dem Allerhöchsten Erario zu denen zu verrichtenden Zahlungen, wie baare Münze angewendet zu werden, und geniesen aus dieser Ursache, der besonderen Begünstigung, daß sie, ohngeachtet ihre Annahme unter den Privatpersonen keinesweges geboten ist, in allen Contributions- und Cameral-Cassen der gesammten garantirenden Erblande, in allen Zahlungen, welche sich nicht unter dem Werthe derselben erstrecken, mit Capitale und Interessen, zu dem Werthe des Tages der zu verrichtenden Zahlung, unverweigerlich angenommen werden; wie nicht weniger Ihro Majestät laut des mehr angeführten Decretes, dieselben in allen Dero Contributions- und Cameral-Cassen in denen gesammten so Ungarischen und Siebenbürgischen, als Böhmischen und Oesterreichischen Erblanden, wie auch in Tyrol und in denen Oesterreichischen Vor-Landen, an Zahlungsstat anzunehmen, Sich allergnädigst erkläret haben.

Die auf die oben-erwähnte Weise an den Inhaber selbst, oder an einen Dritten indosirte Obligationen, haben dieses Vorrechtes der Annahme in denen öffentlichen Cassen nicht anders zu geniesen, als wenn solche vorher von dem Indosirten selbst wieder an den Ueberbringer indosiret worden.

§. XII.

Damit nicht weniger denenjenigen, welche diese so sehr begünstigten Zahlungs-Obligationen gegen baare Einlagen zu erhalten suchen möchten, die Gelegenheit hierzu eröffnet, hauptsächlich aber denen niedrigeren Classen der Unterthanen, welche bisher an denen öffentlichen Darlehen keinen Antheil nehmen können, ein Mittel angeboten werde, ihre geringen Ersparnisse mit Sicherheit zu nutzen; so wird nicht nur diese Ständische Credit-Deputation, hier zu Wien bey ihrer Haupt-Casse, gedachte Obligationen von 25. und 100. fl. einem jeden sich anmeldenden freywilligen Darleiher, gegen baare Münze zu dem Werthe des Tages verabsolgen lassen, sondern auch mit denen verschiedenen Löbl. Herren Ständen der gesammten garantirenden Erblande, eine solche Verfügung treffen, das diese Obligationen überall, nicht nur in denen verschiedenen Haupt-Städten, sondern auch in denen kleinen Städten, und selbst auf dem Lande ausgebreitet, mithin jedem wohlhabenden Bürger und Landmanne, die Gelegenheit solche an sich zu bringen verschaffet werde. Gleichergestalt werden Ihro Kaiserliche Königl. Apostolische Maje-

Majestät, allen Dero Casse-Beamten in denen gesamten so Ungarischen und Siebenbürgischen, als Böhmischen und Oesterreichischen Erblanden, wie auch in Tyrol und in denen Oesterreichischen Vorlanden, den Befehl ertheilen, gedachte Obligationen denen sich anmeldenden freywilligen Darleihern zu dem Werthe des Tages hinaus zu geben.

§. XIII.

Betreffend die drey grösseren Sattungen von 250., 500., und 1000. fl., so werden solche als Darlehns-Obligationen denenjenigen angeboten, welche innerhalb drey oder längstens vier Monaten, von Anfange gegenwärtiger Operation, das ist vom 1^{ten} Julii dieses 1761. Jahres an zu rechnen, Ständische, in gegenwärtigem seit 1756. angefangenen Kriege ausgestellte Obligationen, mit Zulegung einer gleichen Summe baaren Geldes, freywillig darbringen, um solche in diese neu-einzuführende Obligationen umzusetzen; und werden diese in gedachtem Termine dargebrachte Ständische Obligationen, nicht nur ohne einige Rückfrage nach dem Werthe, um welchen die Inhaber derselben solche eingehandelt, oder an sich gebracht haben, zu der vollen Summe worauf sie lauten, nebst Zurechnung der von dem letzteren Interessen-Termine verfallenen Interessen, angenommen, sondern auch, daferne diese umzuwechselnde Obligationen nur ein Interesse von 5. pro Cento eintragen, die zu 6. pro Cento verzinslichen neuen Obligationen dargegen, ohne einige zugemuthete Vergütung hinaus gegeben werden.

Diese Umwechslung wird nicht nur von der Ständischen Credit-Deputation hier zu Wien bey ihrer Haupt-Casse, sondern auf gleiche Weise bey allen Landschaftlichen Casen in denen gesamten garantirenden Erblanden verrichtet werden, und wollen die Löbl. Herren Stände dieser verschiedenen Erblande dem Publico die besondere Gefälligkeit erzeigen, bey jeder Landschaftlichen Casse, die von jeder anderen Landschaft gedachter garantirenden Erblande ausgestellte Obligationen anzunehmen, nebst der noch ferner hinzugefügten Begünstigung, daß, insoferne ein Inhaber einer auf diese Weise umzuwechselnden Ständischen Obligation, nicht eine gleich grosse Summe in baarem Gelde besitzt, diejenige Landschaft, so gedachte Obligation ausgestellt, diesem Inhaber die Umschreibung bis auf diejenige Summe, so derselbe in baarem Gelde vorrätzig hat, gestatten wird.

Es werden endlich diese Darlehns-Obligationen auch denenjenigen, die keine umzuwechselnde Ständische Obligationen besitzen, nicht nur bey der Haupt-Casse dieser Ständischen Credit-Deputation hier zu Wien, sondern auch bey allen Landschaftlichen Casen der gesamten gewährleistenden Erb-Lande, wie nicht weniger bey denen Landschaftlichen Casen in Tyrol, und in denen Oesterreichischen Vorlanden, desgleichen in denen Cameral- und Provincial-Casen des Königreiches Ungarn, und Fürstenthums Siebenbürgen, ingleichen des Bannates Temeswar, durch die daselbst befindliche Beamte, gegen Erlegung der ganzen Summe in baarem Gelde, zu dem Werthe des Tages verabsolget werden.

§. XIV.

Diesen Darlehns = Obligationen wird nach zwey Jahren von Anfange gegenwärtiger Operation an zu rechnen, die beyderseits beliebige sechsmonatliche Aufkündigung eingestanden, hierbey aber dem aufkündigenden Innhaber die Gefälligkeit erzeigt, bey der verrichteten Aufkündigung, nicht nur eine jede beliebige Landschaftliche Case in denen gesammten gewährleistenden Erb-Landen, sondern auch vermöge Eingangs erwähnten Allergnädigsten Recesses, jede Kaiserl. Königl. Cameral = oder Contributions = Case, in denen gesammten so Ungarischen und Siebenbürgischen, als Böhmischen und Oesterreichischen Erb-Landen, wie auch in Tyrol und in denen Oesterreichischen Vor-Landen anzuzeigen, bey welcher er seine Zahlung zu erhalten verlangt.

§. XV.

Insoferne hingegen die Ständische Credit = Deputation die Aufkündigung verrichtet, so werden diese aufgekündigte Obligationen gleichfalls sechs Monate vor der wirklichen Rückzahlung durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, und wird nicht weniger dem Innhaber die besondere reelle Begünstigung eingestanden werden, drey Monate vor seiner zu erhaltenden Zahlung, sowohl eine jede beliebige Landschaftliche Case, in denen gesammten gewährleistenden Erb-Landen, als vermöge oft angeführten allergnädigsten Recesses, jede Kaiserl. Königl. Cameral = oder Contributions = Case in denen gesammten Ungarischen und Siebenbürgischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erb-Landen, wie auch in Tyrol und in denen Oesterreichischen Vor-Landen anzeigen zu können, bey welcher er gedachte seine Zahlung zu empfangen begehret.

Auf den Fall da sowohl bey der von den Gläubigern, als bey der von der Ständischen Credit = Deputation verrichteten Aufkündigung, eine der auszuzahlenden Obligationen, sich nicht mit der erforderlichen Anzahl von Interessen = Scheinen versehen fände, das ist, der Innhaber derselben einen oder mehrere Interessen = Scheine über denjenigen der an dem letzt = verfallenen Interessen = Termine abzuschneiden gewesen, zum voraus verhandelt hätte, so wird bey dieser Auszahlung, der Belauf der abgehenden Interessen = Scheine, an dem rückzahlenden Capitale abgekürzt, um die sämmtlichen gewährleistenden Herren Stände, wegen derjenigen Interessen = Zahlung schadlos zu stellen, so Sie auf diese von gedachter bereits rückgezahlten Obligation abgeschnittenen Interessen = Scheine, an denen künftigen Verfall = Terminen annoch zu entrichten haben würden.

Nicht weniger wird denenjenigen, so die Zahlung ihrer Obligation, bey der von der Ständischen Credit = Deputation verrichteten Aufkündigung, an dem sechs Monate vorher bekannt gemachten Termine zu empfangen verabsäumen, und die Interessen nach diesem Termine gegen ihre annoch in Händen habende Interessen = Scheine zu erheben fortfahren, bey ihrer endlich zu erhaltenden Auszahlung, der ganze

ze Belauf dieser nach gedachtem gesetzten Termine verfallenen Interessen, an dem zu späte erhobenen Capitale, abgezogen, und solchergestalt ein jeder seine wirkliche Zahlung an gedachten ihm sechs Monate vorher durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Terminen zu erheben, hiermit auf das ernstlichste erinnert.

§. XVI.

Zur Sicherstellung der gesammten achtzehn Millionen, woraus gegenwärtige Credit = Operation bestehet, haben Ihre Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät denen zur gemeinschaftlichen Gewährleistung gedachter Operation vereinigten Herren Ständen, kraft des oft angezogenen allergnädigsten Recesses, zuörderst für die zu 6. pro Cent. eingestandene Interessen, einen jährlichen Fonds von einer Million und achtzig tausend Gulden, an ihrem wirklich recevirten, oder künftig zu verwilligenden Contributionali in Händen gelassen.

In Ansehung des Capitals der sieben Millionen der Zahlungs = Obligationen von 25. und 100. fl., haben sich Allerhöchst-gedacht Ihre Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät in eben erwähntem Receße gnädigst geäußert, daß solche, gleichwie diese Obligationen an sich selbst nur auf fünf Jahre lauten, und in die Contributions- und Cameral-Cassen abgegeben werden können, längstens mit Verlaufe dieser fünf Jahre, gänzlich aus dem Umlaufe gebracht werden sollen.

Betreffend hingegen das Capital der elf Millionen der Darlehns = Obligationen von 250., 500., und 1000. fl., so ist denenselben, zu dessen Bedeckung, ein jährlicher Fonds von 5. pro Cento, oder fünfmal hundert und funfzig tausend Gulden, in mehr erwähntem Receße eingeräumt worden.

Da also ermelbeten zur gemeinschaftlichen Gewährleistung gegenwärtiger Operation vereinigten Herren Ständen, sowohl in Ansehung der Interessen, als des Capitals selbst, in allem ein jährlicher Fonds von einer Million und sechs mal hundert dreyßig tausend Gulden, nach einer unter Ihnen nach dem gegenwärtigen Contributions = Fusse gemachten Austheilung, an Ihrem durch Ihre eigene Hände zu erhebenden Contributionali zurückzuhalten gestattet worden; so wird hiermit durch gegenwärtiges öffentliches Patent, gedachte von Ihrer Majestät zu dieser respective Interessen = Zahlung, und Capitals = Rückzahlung allein gewidmete, und verschriebene jährliche Summe von 1630000. fl. dem darleihenden an gegenwärtiger Operation theilnehmenden Publico, in bester Form Rechtsens verschrieben und verhypotheciret, woben Wir bevollmächtigte Deputirte im Namen mehr gedachter Herren Stände versprechen, daß Solche weder directe, noch indirecte zulassen wollen, daß diese 1630000. fl. von jemanden, wer der auch sey, zu irgend einem andern Endzwecke, zum Nachtheile

oder Präjudiz ersagter respective Interessen = Zahlung und Capitals = Rückzahlung, verwendet werden; also, und dergestalt, daß dieses alles solche Kraft und Wirkung haben solle, als wenn deswegen alle formalia juris, oder Rechts-Gedingnisse gepflogen worden wären. So geschehen Wien, den 30. Junii 1761.



Deputirter des Königreiches Böh-
heim, Gottfried Freyherr von
Roch.

Deputirter des Marggrafthums
Mähren, Ernst Graf von
Kaunitz = Rittberg.

Deputirter des Herzogthums
Schlesien, August Otto Frey-
herr von Post.

Deputirter des Erzherzogthums
Oesterr. Unter der Enns,
Franz Graf von Harrach.

Deputirter des Erzherzogthums
Oesterr. Ob der Enns, Chri-
stoph Graf und Herr von
Thürheim.

Deputirter des Herzogthums
Steier, Maria Carl Graf
von Saurau.

Deputirter des Herzogthums
Kärnten, Joh. Joseph Graf
von Stampfer.

Deputirter des Herzogthums
Crain, Franz Anton Graf
von Lamberg-Sprinzenstein.

Deputirter der vereinigten ge-
fürsteten Grafschaften Görz
und Gradisca, Ottocar
Ernst Stupan von Ehren-
stein.

Bereinigtes
Wappen der
gewährleistenden
Stände.

N. 1. Jul. 1762. Ein Gulden dreyßig Kr.
Verfallener Interessen: Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen
und Oesterreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben.
In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungarischen, Böhmischen und
Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Ver-
möge K. K. Receß. dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg. J. S. Schabenbeck.
Buchhl. Zahlm.
(1. Fl. 30. kr.)

1. Jul. 1762.

Bereinigtes
Wappen der
gewährleistenden
Stände.

N. 1. Jul. 1763. Ein Gulden dreyßig Kr.
Verfallener Interessen: Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen
und Oesterreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben.
In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungarischen, Böhmischen und
Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Ver-
möge K. K. Receß. dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg. J. S. Schabenbeck.
Buchhl. Zahlm.
(1. Fl. 30. kr.)

1. Jul. 1763.

Bereinigtes
Wappen der
gewährleistenden
Stände.

N. 1. Jul. 1764. Ein Gulden dreyßig Kr.
Verfallener Interessen: Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen
und Oesterreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben.
In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungarischen, Böhmischen und
Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Ver-
möge K. K. Receß. dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg. J. S. Schabenbeck.
Buchhl. Zahlm.
(1. Fl. 30. kr.)

1. Jul. 1764.

Bereinigtes
Wappen der
gewährleistenden
Stände.

N. 1. Jul. 1765. Ein Gulden dreyßig Kr.
Verfallener Interessen: Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen
und Oesterreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben.
In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungarischen, Böhmischen und
Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Ver-
möge K. K. Receß. dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg. J. S. Schabenbeck.
Buchhl. Zahlm.
(1. Fl. 30. kr.)

1. Jul. 1765.

Bereinigtes
Wappen der
gewährleistenden
Stände.

N. 1. Jul. 1766. Ein Gulden dreyßig Kr.
Verfallener Interessen: Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen
und Oesterreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben.
In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungarischen, Böhmischen und
Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Ver-
möge K. K. Receß. dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg. J. S. Schabenbeck.
Buchhl. Zahlm.
(1. Fl. 30. kr.)

1. Jul. 1766.

FIDEI
PUBLICÆ
PIGNORUM
COMITIORUM
CONCURSU.
MDCCCLXI.

Wappen
der
Böhmischen
Länder.

Wappen
der
Oesterreichischen
Länder.

N.

Den 1. Julii 1766.

die gewährleistende Stände der Böhmischen,
und Oesterreichischen Erblande,
bey Dero Haupt-Casse in Wien, oder auf vorgängiges
dreymonatliches Begehren, bey allen Landtschaftlichen Cassen,
an Capitale

Fünf und zwanzig Gulden

d. i. 25. fl. Rheinl.

verzinsen solche jährlich zu 6. p. Cento.
Diese von dem Kaiserl. Königl. Kzario an Zahlungsstatt ausgegebene Obligation
wird in allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungarischen, Böhmischen
und Oesterreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen.
Alles vermöge K. K. Receßes dd. 25. Jun. 1761. und Ständ. Pat. dd. 30. Jun. 1761.
Wien den 1. Julii 1766.

NOMINE DEPUTATIONIS.

DEPUTATUS N. N.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

DEPUT. STAT. BOH. ET AUSTR.

N.

Dreyfache Art der Indosirung,

welche sich nicht nur bey denen Obligationen von 25. fl. , sondern bey allen
fünferley Gattungen der Darlehns- sowohl als Zahlungs- Obligationen an-
wenden, auch so oft es dem Innhaber gefällig ist wiederholen läset.

An mich selbst.

Wien den 20. Juli 1761. Cajus.

Für mich, an Mœvium zu Prag.

Wien, den 1. August 1761. Cajus.

Für mich an den Ueberbringer.

Prag, den 3. September 1761. Mœvius.

NB. Die an den Innhaber selbst, oder an einen Dritten indosirten Zah-
lungs-Obligationen werden in denen K. K. wie auch Ständischen Cassen
nicht angenommen, wenn solche nicht vorher von dem indosirten Innhaber ei-
genhändig wieder an den Ueberbringer indosirt worden.

Wappen
der
Böhmischen
Länder.

FIDEI
PUBLICÆ
PIGNUS
MUTUO
COMITIORUM
CONCURSU.
MDCCLXI.

Wappen
der
Österreichischen
Länder.

N.
Den 1. Julii 1766.
zahlen
die gewährleistende Stände der Böhmischen,
und Österreichischen Erblande,
bey Dero Haupt-Casse zu Wien, oder auf vorgängiges
dreymonatliches Begehren, bey allen Landtschaftlichen Cassen,
an Capitale

Hundert Gulden

d. i. 100. fl. Rheinl.

verzinnten solche jährlich zu 6 p. Cento.
Diese von dem Kais. Königl. Erario an Zahlungsstatt ausgegebene Obligation
wird in allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungarischen, Böhmischen
und Österreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen.
Alles vermöge K. K. Recesßes dd. 25. Jun. 1761. und Ständ. Pat. dd. 30. Jun. 1761.
Wien den 1. Julii 1761.

NOMINE DEPUTATIONIS.

DEPUTATUS. N. N.

J. M. Puechberg.
Buchh.

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

N.

Vereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.
1. Jul. 1766.
Verfallener Interessen = Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen
und Österreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben.
In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungarischen, Böhmischen und
Österreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Ver-
möge K. K. Recesß. dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg.
Buchh. (6. Fl.) J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jul. 1766.

Vereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.
1. Jul. 1765.
Verfallener Interessen = Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen
und Österreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben.
In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungarischen, Böhmischen und
Österreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Ver-
möge K. K. Recesß. dd. 25. Junii 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg.
Buchh. (6. Fl.) J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jul. 1765.

Vereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.
1. Jul. 1764.
Verfallener Interessen = Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen
und Österreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben.
In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungarischen, Böhmischen und
Österreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Ver-
möge K. K. Recesß. dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg.
Buchh. (6. Fl.) J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jul. 1764.

Vereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.
1. Jul. 1763.
Verfallener Interessen = Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen
und Österreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben.
In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungarischen, Böhmischen und
Österreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Ver-
möge K. K. Recesß. dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg.
Buchh. (6. Fl.) J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jul. 1763.

Vereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.
1. Jul. 1762.
Verfallener Interessen = Schein der gewährleistenden Stände der Böhmischen
und Österreichischen Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben.
In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungarischen, Böhmischen und
Österreichischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Ver-
möge K. K. Recesß. dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg.
Buchh. (6. Fl.) J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jul. 1762.

DEPUT. STAT. BOH. ET AUSTR.

Wappen
der
Böhmischen
Länder.

FIDELI
PUBLICA
PIGNUS
COMITUM
CONCURSU.
MDCCLXI.

Wappen
der
Österreichischen
Länder.

N.

Auf beyderseits beliebige sechsmonatliche Auffündigung
zahlen die
gewährleistende Stände der Böhmischen, und
Österreichischen Erblande
dem Ueberbringer
bey Dero Haupt-Casse zu Wien, oder bey einer jeden andern
Landchaftlichen Casse, welche bey der Auffündigung angezeigt würde,
an Capitale

Zwen Hundert Funfzig Gulden

d. i. 250. fl. Rheinl.

verzinsen solche jährlich zu 6. p. C.
Alles vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständ. Pat. dd. 30. Jun. 1761.
Wien den 1. Julii 1761.

NOMINE DEPUTATIONIS.

DEPUTATUS N. N.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

Vereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.

1. Jan. 1762. Sieben Gulden dreyßig Kr.
Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Österr. Erblande.
Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen
der Ungar. Böhm. und Österr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt.
Vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg.
Buchhl.

(7. Fl. 30. kr.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jan. 1762.

Vereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.

1. Jul. 1762. Sieben Gulden dreyßig Kr.
Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Österr. Erblande.
Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen
der Ungar. Böhm. und Österr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt.
Vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg.
Buchhl.

(7. Fl. 30. kr.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jul. 1762.

Vereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.

1. Jan. 1763. Sieben Gulden dreyßig Kr.
Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Österr. Erblande.
Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen
der Ungar. Böhm. und Österr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt.
Vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg.
Buchhl.

(7. Fl. 30. kr.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jan. 1763.

Vereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.

1. Jul. 1763. Sieben Gulden dreyßig Kr.
Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Österr. Erblande.
Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen
der Ungar. Böhm. und Österr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt.
Vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg.
Buchhl.

(7. Fl. 30. kr.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jul. 1763.

Vereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.

1. Jan. 1764. Sieben Gulden dreyßig Kr.
Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Österr. Erblande.
Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen
der Ungar. Böhm. und Österr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt.
Vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg.
Buchhl.

(7. Fl. 30. kr.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jan. 1764.

Vereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.

1. Jul. 1764. Sieben Gulden dreyßig Kr.
Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Österr. Erblande.
Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen
der Ungar. Böhm. und Österr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt.
Vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg.
Buchhl.

(7. Fl. 30. kr.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jul. 1764.

Vereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.

1. Jan. 1765. Sieben Gulden dreyßig Kr.
Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Österr. Erblande.
Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen
der Ungar. Böhm. und Österr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt.
Vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg.
Buchhl.

(7. Fl. 30. kr.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jan. 1765.

Vereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.

1. Jul. 1765. Sieben Gulden dreyßig Kr.
Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Österr. Erblande.
Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen
der Ungar. Böhm. und Österr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt.
Vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.
J. M. Puechberg.
Buchhl.

(7. Fl. 30. kr.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jul. 1765.

N.

DEPUT. STATUM BOH. ET AUSTR.

Vereinigtes
Wappen der
gewährleistenden
Stände.

N.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

(15. Fl.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jan. 1762. **Funfzehen Gulden.**

1. Jan. 1762

Vereinigtes
Wappen der
gewährleistenden
Stände.

N.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

(15. Fl.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jul. 1762. **Funfzehen Gulden.**

1. Jul. 1762.

Vereinigtes
Wappen der
gewährleistenden
Stände.

N.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

(15. Fl.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jan. 1763. **Funfzehen Gulden.**

1. Jan. 1763.

Vereinigtes
Wappen der
gewährleistenden
Stände.

N.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

(15. Fl.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jul. 1763. **Funfzehen Gulden.**

1. Jul. 1763.

Vereinigtes
Wappen der
gewährleistenden
Stände.

N.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

(15. Fl.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jan. 1764. **Funfzehen Gulden.**

1. Jan. 1764.

Vereinigtes
Wappen der
gewährleistenden
Stände.

N.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

(15. Fl.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jul. 1764. **Funfzehen Gulden.**

1. Jul. 1764.

Vereinigtes
Wappen der
gewährleistenden
Stände.

N.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

(15. Fl.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jan. 1765. **Funfzehen Gulden.**

1. Jan. 1765.

Vereinigtes
Wappen der
gewährleistenden
Stände.

N.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande. Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt. Vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

(15. Fl.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jul. 1765. **Funfzehen Gulden.**

1. Jul. 1765.

Wappen
der
Oesterreichischen
Länder.

FIDEI
PUBLICAE
PIGNUS
MUTUUM
COMITIORUM
CONCURSU.
MDCCLXI.

Wappen
der
Böhmischen
Länder.

N.

à dato 1ten Julii 1763.

Auf beyderseits beliebige sechsmonatliche Aufkündigung,

zahlen

die gewährleistende Stände der Böhmischen, und Oesterreichischen Erblande,

dem Ueberbringer

bey Dero Haupt-Casse zu Wien, oder bey einer jeden andern Landtschaftlichen Casse, welche bey der Aufkündigung angezeigt würde, an Capitale

Funf Hundert Gulden

d. i. 500. fl. Rheinl.

verzinsen solche jährlich zu 6. p. Cento.

Alles vermöge K. K. Receptes dd. 25. Jun. 1761. und Ständ. Pat. dd. 30. Jun. 1761.

Wien den 1. Julii 1761.

NOMINE DEPUTATIONIS.

DEPUTATUS N. N.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

N.

STATUTUM BOHEMIAE ET AUSTRIAE DEPUT. STATUTUM BOHEMIAE ET AUSTRIAE

Wappen
der
Oesterreich.
Länder.

FIDEI
PUBLICAE
PIGNUS
MUTUO
COMITIORUM
CONCURSU.
MDCCLXI.

Wappen
der
Böhmischen
Länder.

N.

à dato 1ma Julii 1763.

Auf beyderseits beliebige sechsmonatliche Aufkündigung
zahlen die
gewährleistende Stände der Böhmischen, und
Oesterreichischen Erblande,
dem Ueberbringer
bey Dero Haupt-Casse zu Wien, oder bey einer jeden andern Landschafft-
lichen Casse, welche bey der Aufkündigung angezeigt würde,
an Capitale

Tausend Gulden

d. i. 1000. fl. Rheinl.

verzinsen solche jährlich zu 6. p. C.

Alles vermöge K. K. Recesses dd. 25. Jun. 1761. und Ständ. Pat. dd. 30. Junii 1761.
Wien den 1. Julii 1761.

NOMINE DEPUTATIONIS.

DEPUTATUS N. N.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.

1. Jul. 1765.

Dreyßig Gulden.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande.
Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen
der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt.
Vermöge K. K. Recesses dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

(30. Fl.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jul. 1765.

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.

1. Jan. 1765.

Dreyßig Gulden.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande.
Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen
der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt.
Vermöge K. K. Recesses dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

(30. Fl.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jan. 1765.

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.

1. Jul. 1764.

Dreyßig Gulden.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande.
Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen
der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt.
Vermöge K. K. Recesses dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

(30. Fl.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jul. 1764.

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.

1. Jan. 1764.

Dreyßig Gulden.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande.
Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen
der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt.
Vermöge K. K. Recesses dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

(30. Fl.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jan. 1764.

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.

1. Jul. 1763.

Dreyßig Gulden.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande.
Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen
der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt.
Vermöge K. K. Recesses dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

(30. Fl.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jul. 1763.

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.

1. Jan. 1763.

Dreyßig Gulden.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande.
Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen
der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt.
Vermöge K. K. Recesses dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

(30. Fl.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jan. 1763.

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.

1. Jul. 1762.

Dreyßig Gulden.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande.
Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen
der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt.
Vermöge K. K. Recesses dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

(30. Fl.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jul. 1762.

Bereinigtes
Wappen der ge-
währleistenden
Stände.

N.

1. Jan. 1762.

Dreyßig Gulden.

Verfallener Interessen-Schein der gewährleistenden Stände der Böhm. und Oesterr. Erblande.
Bey derselben Haupt-Casse baar zu erheben. In allen Contributions- und Cameral-Cassen
der Ungar. Böhm. und Oesterr. Erblande an Zahlungsstatt angenommen, oder ausgezahlt.
Vermöge K. K. Recesses dd. 25. Jun. 1761. und Ständischen Pat. dd. 30. Jun. 1761.

J. M. Puechberg.
Buchhl.

(30. Fl.)

J. S. Schabenbeck.
Zahlm.

1. Jan. 1762.

DEPUTATIO STATUM BOHEM. ET AUSTR.

STAHLBOHEMEN. THEATRALISCHES

Die k. k. Hof- und Landes-
Bibliothek der k. k. Hof- und
Landesbibliothek in Wien.
Die k. k. Hof- und Landes-
Bibliothek der k. k. Hof- und
Landesbibliothek in Wien.
Die k. k. Hof- und Landes-
Bibliothek der k. k. Hof- und
Landesbibliothek in Wien.

DEPUTATUS N. N.
NOMINE DEPUTATIONIS
D. J. 1000. H. H. H.
D. J. 1000. H. H. H.
D. J. 1000. H. H. H.

Wien, Prag, und Triest
gedruckt, und zu finden bey Johann Thomas Trattner, Kaiserl. Königl. Hof- und
N. Oesterr. Landschafts-Buchdrucker, und Buchhändler.
1 6 7
D. J. 1000. H. H. H.
D. J. 1000. H. H. H.
D. J. 1000. H. H. H.
D. J. 1000. H. H. H.
D. J. 1000. H. H. H.